

§ 8 GenBV 2026 Verlautbarungen

GenBV 2026 - Generelle-Funkanlagen-Bewilligungsverordnung 2026

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Das Fernmeldebüro hat die Funkschnittstellen-Beschreibungen (FSB) der mit dieser Verordnung generell bewilligten Funkanlagen auf seiner Homepage zu veröffentlichen sowie während der Amtsstunden in seinen Räumlichkeiten zur Einsicht bereitzuhalten.

In Kraft seit 16.04.2026 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at